

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 28 (1912)

**Heft:** 47

### **Buchbesprechung:** Literatur

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

sich zu wenden, ohne daß diese von den Submissionen ausgeschaltet werden müßten.

Die Sektion Stadt St. Gallen wird eine besondere Verordnung der Regierung einreichen. Mit dem Leitfaden des kantonalen Verbandes war die engere Kommission ebenfalls einverstanden.

Heute zählt der kantonale Gewerbeverband 28 Sektionen mit circa 2600 Mitgliedern; die vier Sektionen des aufgelösten Toggenburger Gewerbeverbandes (Bütschwil, Lichtensteig, Wattwil und Ebnat Kappel) sind als Einzelsektionen dem Verbande beigetreten. Die nächste Delegiertenversammlung findet im Frühjahr in Neßlau statt und es rüsten sich heute schon die Obertoggenburger, die Delegierten des kantonalen Gewerbeverbandes würdig zu empfangen.

**Anleitung zur richtigen Handhabung der Streifen-Hobelmesser.** (Mitgeteilt von der Firma Rud. Brenner & Cie., Basel.) Die Hauptsache zum Erzielen eines richtigen Schnittes liegt im richtigen Schleifen der Messer, und sind dabei folgende wichtige Punkte zu beobachten:

1. Es muß hauptsächlich darauf geachtet werden, daß die Schneide nicht zu breit angeschliffen wird, d. h. daß der Schnittwinkel nicht zu spitz wird. Für Sicherheitswellen, deren Messer 3-4 mm Stärke haben, soll die Schneide oder Fase höchstens  $1\frac{1}{2}$  mal so breit sein, wie das Messer dick ist. Bei einem Messer also von 3 mm Stärke ist die Schneide  $1\frac{1}{2} \times 3 = 4.5$  mm breit.

2. Bezuglich des Schleifens selbst spielt die Wahl der Steine eine große Rolle. Weiche Sandsteine sind am geeignetsten; sind solche nicht vorhanden, so können auch feine Schmirgelfesteine verwendet werden. Beim Schleifen darf das Messer nicht zu stark an den Stein angedrückt werden, und ist hauptsächlich für reichliche Wasserkühlung zu sorgen, sodaß das Messer sich nicht erwärmen kann. In keinem Falle aber darf auf trockenem Stein geschliffen werden, da bei dieser Art des Schleifens ein Verbrennen des Stahles unvermeidlich ist und mit hin die Messer gewaltsam unbrauchbar gemacht werden; in einem derartigen Falle kann kein Erfolg geleistet werden.

3. Ist das Messer scharf und die Schneide auf der ganzen Länge regelmäßig und gerade, so ist ein Abziehen mit einem feinen Ölstein zu empfehlen; die Schneide wird dadurch geschmeidiger und der erzielte Schnitt viel glätter.

4. Beim Einspannen der Messer ist darauf zu achten, daß die Fase überall gleich weit vorsteht und die Schrauben regelmäßig angezogen werden.

**Wichtige Neuerung für den Holzhandel.** (Ginges.) Eine willkommene Neuerung für Holz- und Ladenhändler, Baumeister und Schreiner in Städten und industriellen Orten ist letzter Tage zum Musterschutz angemeldet worden. Bis heute mußten Bauholz, geschnittene Laden und Ladenbäume Stück für Stück vorerst auf der Säge, dann auf dem Bahnhof, bei Ankunft beim Bau nochmals weiter verladen werden, was große Arbei slöhne verursachte. Dies geht in Zukunft leichter durch den einfachen Fahrkranen, zu dessen Verwendung man jeden Lagerplatz einrichten kann; es werden die Ladens der Bäume beim Messen gut zusammengelegt und mit kurzen Ketten gebunden, ebenso die Bauhölzer und Schnittladen und dann mit dem Kranen auf den Wagen gehoben. Wo man den Kranen nicht verwenden kann ist es doch möglich vier oder sechs Bäume gut zusammenzulegen und mit den geschütteten Ketten zu binden. Oben auf dem Fuder ist eine extra Verbund-Kette. Auf dem Bahnhof angelangt, fährt man unter den Kranen und hebt die vier Bäume auf den Bahnwagen mit samt den Patent-Ketten; so 3-5 Wagenladungen à 2 Pferd. Um Bestimmungsort angelangt werden die verschiedenen Fuder mit samt den Ketten vom

Kranen gehoben und auf den Wagen gelegt zum Abführen, denn die Ladens sind schon gebunden; man hat nur den Kranen einzuhängen. Die Ketten werden zu Hause losgemacht und wie bisher dem Verkäufer zugesandt. So erspart man die Taglöhne zweimal, nach ersterem Vorschlag dreimal; hat ein Baumeister nicht Zeit, zu Hause sofort abzuladen, so schafft er sich auch einen Kranen an und legt ein Fuder um das Andere auf Böcke.

## Literatur.

**Das Grundbuch nach Schweizer Recht.** Darstellung in Fragen und Antworten von Dr. jur. P. Aebi, Privatdozent an der Universität Freiburg (Schweiz). Orell Füssli praktische Rechtskunde. 5. Band. 142 Seiten, klein 8°-Format. Geb. in Leinw. 2 Fr. Zürich 1913. Verlag: Art. Institut Orell Füssli.

Die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über das Grundbuch sind wohl diejenigen, welche seit der Einführung des Gesetzes am meisten besprochen worden sind. Welcher Grundeigentümer hat sich nicht schon folgende Fragen gestellt: Was muß und was kann man in das Grundbuch eintragen? Wie verhält es sich mit den vor Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches entstandenen, aber noch nicht eingetragenen Rechten? Welchen Regeln ist die Einschreibung der Grunddienstbarkeiten unterworfen? Welche Durchsichtsrechte bedürfen der Eintragung? Den Grundbuchverwaltern vollends bringt die neue Ordnung des Grundbuchwesens viel Schwierigkeiten. Es werden ihnen z. B. folgende Fragen, die sich nicht ohne weiteres lösen lassen, auftauchen: Welches sind die zur Gültigkeit des Eintrags unerlässlichen Erfordernisse? Von wem hat die Eintragsanmeldung auszugehen? Auf welche Weise hat der Grundbuchverwalter zum Eintrag vorzugehen? Wie soll man verfahren, wenn das Grundbuch Irrtümer enthält?

Das vorliegende Buch gibt auf die eben erwähnten und noch viele andere Fragen eine erschöpfende, genaue und leicht verständliche Antwort.

Vom Chef des eidgenössischen Grundbuchamtes, dem das Buch unterbreitet worden war, erhielt der Verfasser folgendes Urteil: „Sie haben die Leitsätze des Grundbuchrechts in eine leicht verständliche, klare Form gekleidet. Ich bin überzeugt, daß Sie damit dem großen Kreise von Personen, die mit dem Grundbuch zu tun haben oder sich dafür interessieren, eine Freude bereiten und einen bedeutenden Dienst leisten werden.“

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder direkt durch den Verlag Orell Füssli in Zürich.

**la Comprimierte & abgedrehte, blank**

**STAHLWELLEN**

**Montandon & Cie. A.-G., Biel**

**Blank und präzise gezogene**

**Profile**

**jeder Art in einem u. Stahl** 1

**gezogene Eisen- und Stahlbänder bis 210 mm Breite**  
**Rechteckprofile Verpackungsbanden**